

# Stadt Bochum

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt 40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Schulentwicklungsplan Grundschulen 2012 - 2017 hier: Schulorganisatorische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflösung und auslaufende Auflösung von Schulen</li> <li>- Auflösung eines Teilstandortes</li> <li>- Errichtung von Grundschulverbänden</li> <li>- Anordnungen der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</li> </ul>

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Bezirksvertretung Bochum-Süd	25.09.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	04.10.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Ost	04.10.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Nord	23.10.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	31.10.2012	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	06.11.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Bildung und Wissenschaften	07.11.2012	<input type="checkbox"/>
Rat	08.11.2012	<input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

## 1. Ausgangslage

Der Ausschuss für Bildung und Wissenschaften (ABW) in Bochum hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes - Teilplan Grundschulen - beschlossen. Die vom Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 09.03.2011 beschlossene letzte Fortschreibung umfasste den Planungszeitraum der Jahre 2010 – 2015. Aufgrund der schulischen und finanziellen Entwicklungen in den beiden zurückliegenden Jahren wurde die Schulverwaltung vor Ablauf des ursprünglichen Planungszeitraums bis 2015 beauftragt, bereits im Jahre 2012 eine erneute, anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorzulegen.

Mit ihrer Schulentwicklungsplanung verfolgt die Stadt Bochum das Ziel, unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Rahmenbedingung die zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Ausbildungsangebots für den Unterricht erforderlichen Gebäude und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, damit ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem garantiert werden kann. Über die Prognose der zukünftigen Schülerinnen- und Schülerzahlenentwicklungen sollen notwendige Investitionen, unabwendbare Schulschließungen oder andere schulorganisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um rechtzeitig die erforderlichen Entwicklungsprozesse einzuleiten.

Aufgrund der weiterhin rückläufigen Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen, gesamtstädtischer Interessen und unter Berücksichtigung haushaltswirtschaftlicher Überlegungen werden - unter Einbeziehung der mit der Bezirksregierung in Arnsberg getroffenen Vereinbarungen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Ergebnisse der Beratungskoooperation - mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes - Teilplan Grundschulen - die Auflösung von vier Grundschulen sowie eines Teilstandortes, die Errichtung von vier neuen Grundschulverbänden und die Festlegung von Zügigkeiten festgeschrieben.

Auf dieser Grundlage, auf die hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird (Vorlage Nr. 20121538 Schulentwicklungsplanung - Teilplan Grundschulen - Fortschreibung 2012 – 2017) sind nunmehr die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen umzusetzen, die nachfolgend vorgeschlagen und begründet werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) beschließt über die Änderung und Auflösung von öffentlichen Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist, der jeweils zuständige Schulträger. Da es sich bei den nachfolgend beschriebenen Grundschulen ausnahmslos um Schulen in städtischer Trägerschaft handelt, ist für den jeweiligen schulorganisatorischen Beschluss der Rat der Stadt Bochum gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe I der Gemeindeordnung NW zuständig.

Der entsprechende Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage einer den Bestimmungen des § 80 SchulG entsprechenden Schulentwicklungsplanung zu begründen. Er bedarf gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die Obere Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

### 3. Schulentwicklungsplan - Teilplan Grundschulen - Fortschreibung 2012 bis 2017

Im Schuljahr 2000/2001 besuchten noch 14.070 Kinder die damals 62 Bochumer Grundschulen. Im Schuljahr 2017/2018 werden an den dann noch verbliebenen 42 Grundschulen bzw. Grundschulverbänden nur noch etwa 10.220 Schülerinnen und Schüler zu unterrichten sein. Das entspricht einem Rückgang in der Primarstufe von mehr als einem Viertel (27,4 %) aller Schülerinnen und Schüler innerhalb von nur zwei Jahrzehnten.

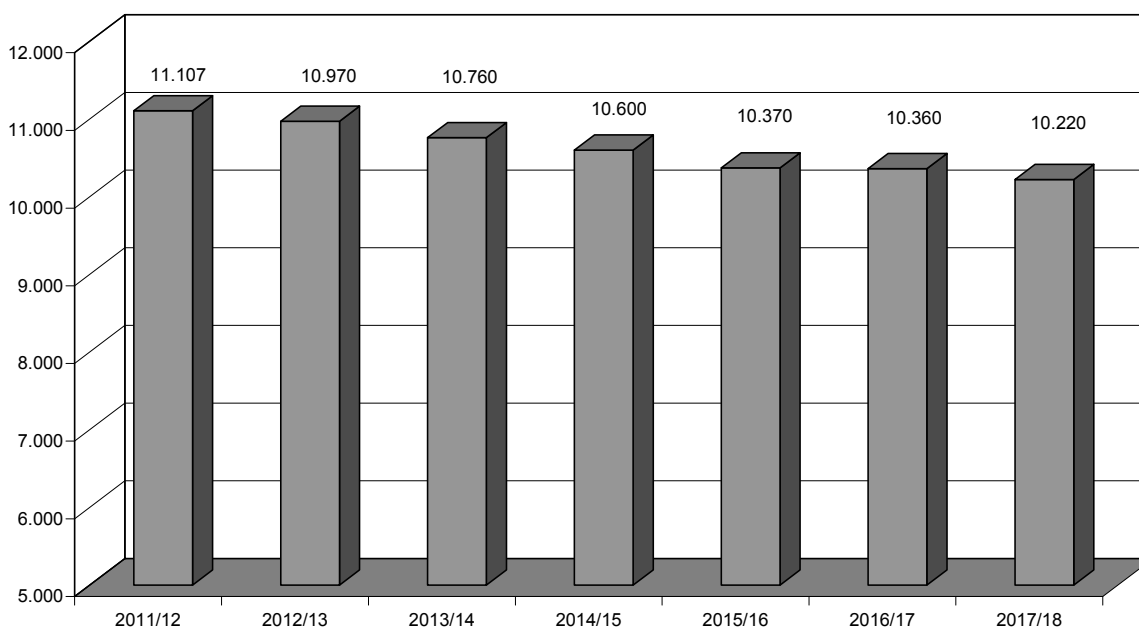
Der jetzt vorliegende Schulentwicklungsplan prognostiziert – bezogen auf das Basis-Schuljahr 2011/2012 – einen Schülerinnen- und Schülerrückgang bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahre 2017 von etwa 8 % bzw. 900 Grundschulkindern.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862)	
40 1 (3864)	
40 11 (3846)	

Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen 2011/12 - 2017/18  
an allen städtischen Grundschulen in Bochum



Diese Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Planungszeitraum des neuen Schulentwicklungsplanes führt dazu, dass sich die Schulgrößen der Bochumer Grundschulen weiter deutlich absenken werden. Eine Reihe von Grundschulen erreicht aktuell nicht mehr die nach dem Schulgesetz des Landes und den Maximen der Bochumer Schulentwicklungsplanung anzustrebenden Schülerinnen- und Schülerzahlen bzw. eine stabile Zweizügigkeit, die aus pädagogischen Gründen und zum Erhalt eines qualitativen Bildungsangebots als notwendig erachtet werden.

Um zukünftig eine geordnete und bedarfsgerechte Entwicklung des Bochumer Grundschulangebotes unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen und der im Kapitel I/5 des Schulentwicklungsplanes festgelegten Planungsmaximen sicherzustellen, sind die in der SEP-Fortschreibung beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen erforderlich.

#### 4. Schulorganisatorische Maßnahmen

Nach Auswertung der Einwohnerdaten hat die Schulverwaltung den zukünftigen Bedarf der an den städtischen Grundschulen zu bildenden Eingangsklassen ermittelt und dem tatsächlich vorhandenen Schulraumbestand im Stadtgebiet gegenübergestellt. Aus dieser Bedarfsprüfung ergibt sich ein – teilweise deutlicher – Raumüberhang, der – vor allem unter Berücksichtigung der zukünftig geltenden jährlichen kommunalen Klassenrichtzahl – eine Reduzierung der Grundschulstandorte in unserer Stadt rechtfertigt, die auch aus finanzwirtschaftlichen Gründen bzw. zur Haushaltskonsolidierung notwendig ist.

Die nachfolgend beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen haben sich - unter Beachtung der schulgesetzlichen Forderung nach einer durchgängigen Zweizügigkeit im

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Primarbereich – an der in den Planungsmaximen des Schulentwicklungsplanes festgeschriebenen Mindestgrundschulgröße von 184 Schülerinnen und Schülern orientiert.

Wichtig für die Entscheidungsfindung war darüber hinaus, dass auch nach dem Wegfall von Grundschulstandorten weiterhin alle Stadtteile ortsnah mit Grundschulen versorgt bleiben und die dortigen notwendigen Schulwege zumutbar sind sowie den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung gerecht werden. Bei den in der Folge angegebenen Kilometerangaben zwischen Schulstandorten handelt es sich um tatsächliche Entfernungen (keine „Luftlinien“), die auf der Basis dieser Verordnung durch das Schulverwaltungsamt ermittelt wurden.

Die in den nächsten Punkten beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen unterscheiden sich wie folgt: Wenn kein Bedürfnis für die Fortführung einer Grundschule bzw. eines Teilstandortes gesehen wird, wird in der Folge deren vollständige bzw. auslaufende Auflösung zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) vorgeschlagen. Die Errichtung von Teilstandorten wird vorgeschlagen, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung der entsprechenden Grundschulen i. S. des § 83 Abs. 1 SchulG gesehen wird.

## 5 Auflösung von Schulen

### 5.1 Auflösung der Rosenbergschule, Haydnstr. 1 – 3, 44805 Bochum

#### 5.1.1 Begründung

Die Rosenbergschule wurde im Schuljahr 2011/2012 von 144 Schülerinnen und Schülern in 7 Klassen besucht, im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 108 Kinder in 5 Klassen sein. Aufgrund der zu geringen Anmeldezahlen konnte im aktuellen Schuljahr keine Eingangsklasse gebildet werden. In den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 waren es zwischen 157 und 171 Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat somit in keinem der vergangenen 5 Schuljahre die in den Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern erreicht. Seit dem vergangenen Schuljahr ist sie außerdem nicht mehr durchgängig zweizügig.

Die Grundschule liegt im Ortsteil Harpen/Rosenberg. Im näheren Umfeld der Rosenbergschule liegt die Maischützenschule, Maischützenstr. 70 (1,1 km). Weitere Grundschulen im Umfeld sind die Hans-Christian-Andersen-Schule, Heinrichstr. 40 (1,6 km) und die Frauenlobschule, Frauenlobstr. 91 (1,8 km). Die Entfernungsangaben beziehen sich auch an dieser Stelle auf einen fiktiven Schulweg (unter Beachtung der Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung) von der Rosenbergschule zu den genannten Nachbarschulen.

Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsraumes wird die Rosenbergschule nach Auswertung der Einwohnerdaten die Mindestgröße von 184 Schülerinnen und Schüler nicht erreichen können.

Für die Fortführung der Rosenbergschule bzw. die Errichtung eines Teilstandortes an der Haydnstr. 1 – 3 in 44805 Bochum besteht aus Sicht der Schulverwaltung kein Erfordernis,

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

da die benachbarte Maischützenschule über ausreichende Raumkapazitäten verfügt, um die zukünftig in diesem Ortsteil notwendigen Eingangsklassen bilden zu können. Unabhängig davon bestehen im Stadtbezirk Nord aber bei Bedarf auch an der Hans-Christian-Andersen-Schule und der Frauenlobschule entsprechende Aufnahmekapazitäten.

Durch die Aufgabe der Rosenbergschule werden für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil keine unzumutbaren neuen Schulwege entstehen, da sich in der Umgebung der Schule neben der in nur gut einem Kilometer entfernten Maischützenschule noch die oben aufgeführten zwei weiteren Schulstandorte befinden, die zwischen 1,6 km und 1,8 km von der dann aufgelösten Grundschule entfernt liegen.

An der Rosenbergschule wurden im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 71 Kinder im Offenen Ganztage betreut. Durch die Schließung der Grundschule behalten alle Kinder, die dort eingeschult und einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen haben, ihren „OGS-Platz“. Die benötigten zusätzlichen Ganztagsplätze stehen nach dem Auszug der Dependence der Technischen Beruflichen Schule 1 (TBS 1) aus dem Gebäude der Maischützenstr. 70 dort zur Verfügung. Gleiches gilt bei Bedarf auch für alle ab diesem Zeitpunkt aufzunehmenden Lernanfänger.

Bei der Entscheidungsfindung, die Rosenberg zu schließen, wurden die im Umfeld gelegenen Grundschulen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess mit einbezogen. Die Maischützenschule, die Hans-Christian-Andersen-Schule und die Frauenlobschule sind Grundschulen, die seit Jahren die in den Planungsmaximen festgeschriebene Mindestgröße erreicht haben und im Prognosezeitraum auch weiter erreichen werden. Für die Fortführung der Rosenbergschule besteht aus Sicht der Schulverwaltung kein Bedürfnis, da die o.g. Schulen – vor allen die Maischützenschule - die notwendigen Eingangsklassen bilden können.

### 5.1.2 Entscheidung

Die Rosenbergschule wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) aufgelöst. Die ab dem Schuljahr 2013/2014 dort noch verbliebenen 3 Klassen wechseln zu diesem Zeitpunkt (01.08.2013), sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden, im Klassenverband zur Maischützenschule.

### 5.1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

#### 5.1.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

#### 5.1.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Rosenbergschule aufgelöst wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit können die Eltern – trotz Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahme – ihre Kinder immer noch an der Rosenbergschule anmelden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen Grundschule anmelden. Denkbar ist allerdings, dass der für ihr Kind vorrangig in Frage kommende Unterrichtsort (Maischützenschule) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Auch die Grundschule benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen muss. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahme muss vor allem die Maischützenschule ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne diese Arbeiten sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Maischützenschule und der übrigen Grundschulen in der Nachbarschaft und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab.

Die deswegen notwendigen Be- bzw. Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben der betroffenen Schulen brauchen auch deren Träger der offenen Ganztagsangebote, besonders der entsprechende Förderverein an der Maischützenschule, zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit den Schulen die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen die Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an der von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffene Rosenbergschule eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 5.1.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

## 6. Auslaufende Auflösung von Schulen

### 6.1 Auflösung der Graf-von-der-Recke-Schule, Von-der-Recke-Str. 53, 44809 Bochum

#### 6.1.1 Begründung

Die Graf-von-der-Recke-Schule wurde im Schuljahr 2011/2012 von 144 Schülerinnen und Schülern in 7 Klassen besucht, im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 154 Kinder in 8 Klassen sein. In den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 waren es zwischen 143 und 153 Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat somit in den vergangenen 5 Schuljahren weder die in den Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern noch seit 2008 die geforderte durchgängige Zweizügigkeit erreicht.

Die Grundschule liegt im Ortsteil Hamme. Im näheren Umfeld der Graf-von-der-Recke-Schule liegt in einer Entfernung von 1,7 km die an der gleichen Straßenbahnlinie gelegene und daher ggf. mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut zu erreichende Grundschule Hofstede, Rastenburger Str. 1, die ab dem Sommer 2014 unter Einbeziehung des derzeit auf dem gleichen Schulgrundstück teilweise leerstehenden Nebengebäudes Braunsberger Str. 31 über ausreichende Raumkapazitäten zur gleichzeitigen Aufnahme aller zu diesem Zeitpunkt verbliebenen Klassen- und ihrer Schülerinnen und Schüler einschließlich deren OGS-Plätze verfügt, die in der schulfachlichen Stellungnahme (vergleiche Kapitel III/2) vom Schulamt für die Stadt Bochum gefordert wird.

Unabhängig davon liegen auch die Feldsieper Schule, Feldsieper Str. 94 (1,5 km), die Carl-Arnold-Kortum-Schule, Fahrendeller Str. 27 (1,7 km), die Grundschule Hordel, Hordeler Heide 169 e (1,9 km) und die GGS An der Maarbrücke 75 (2,1 km) im näheren Umfeld der zur Schließung vorgeschlagenen Schule.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 9

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Alle Entfernungsangaben beziehen sich auf einen (unter Beachtung der Schülerfahrkostenverordnung) fiktiven Schulweg von der Graf-von-der-Recke-Schule zu den entsprechenden benachbarten Schulstandorten.

Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsraumes wird die Graf-von-der-Recke-Schule nach Auswertung der Einwohnerdaten die Mindestgröße von 184 Schülerinnen und Schüler nicht erreichen.

Angesichts dieser Sachlage und der – vor allem an der Grundschule Hofstede – in ausreichendem Maße bestehenden freien Raumkapazitäten besteht – auch unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Schulträgers und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung (Beratungskooperation) – aus Sicht der Schulverwaltung kein Erfordernis, den Schulstandort an der Von-der-Recke-Straße 53 als Teilstandort weiterzuführen.

Durch die Aufgabe der Graf-von-der-Recke-Schule werden für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil keine unzumutbaren neuen Schulwege entstehen, da sich in der Umgebung der Schule die oben aufgeführten 5 Schulstandorte befinden, die zwischen 1,5 km und 2,1 km von der dann aufgelösten Grundschule entfernt liegen.

An der Graf-von-der-Recke-Schule wurden im Schuljahr 2011/12 insgesamt 61 Kinder im Offenen Ganztage betreut. Trotz der auslaufenden Schließung der Grundschule zum Ende des Schuljahres 2012/13 behalten alle Kinder, die dort eingeschult wurden und einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen haben ihren OGS-Platz - zunächst ein Jahr lang bis zum 31.07.2014 am derzeitigen Schulstandort, anschließend am Standort Rastenburger-/Braunsberger Straße. Die hierzu erforderlichen zusätzlichen Ganztagsplätze stehen bis dahin dort zur Verfügung. Gleiches gilt bei Bedarf auch für alle ab dem Schuljahr 2013/14 (08.08.2013) neu aufzunehmenden Lernanfängerinnen und Lernanfänger. Eltern, die sich abweichend davon für eine andere der genannten Grundschulen entscheiden und einen Betreuungsplatz benötigen, können auf ein Betreuungsangebot dieser Nachbarschulen zurückgreifen.

Bei der Entscheidungsfindung, die Graf-von-der-Recke-Schule zu schließen, wurden die im Umfeld gelegenen Grundschulen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess mit einbezogen. Da die GGS Hofstede nicht nur als Hauptstandort des Schulverbundes mit der Grundschule Hordel vorgesehen ist und aufgrund des vorhandenen Schulraum-Potenzials beste Voraussetzungen für ein inklusives Unterrichtsangebot sowie einer Weiterentwicklung zur gebundenen Ganztagsgrundschule verfügt, ist an diesem Grundschulstandort festzuhalten. Unabhängig davon ist die Feldsieper Schule als Hauptstandort des Schulverbundes mit der Carl-Arnold-Kortum-Schule vorgesehen und wird derzeit - teilweise aus Mitteln des Konjunkturprogramms II - aufwändig saniert. Die GGS An der Maarbrücke kann aufgrund ihrer besonderen Lage zur Sicherstellung der schulischen Versorgung der im Ortsteil wohnenden Schülerinnen und Schüler nicht aufgegeben werden. Hinzu kommt, dass das Schulgebäude in den letzten Jahren aus Mitteln des Konjunkturprogramms I umfangreich saniert worden ist. Die beiden – zukünftig

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 10

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

als Teilstandorte benachbarter Grundschulen – vorgesehenen Primarschulen (Carl-Arnold-Kortum-Schule und Grundschule Hordel) sollen zur Sicherung des Grundschul-Angebots in der Fläche sowie unter Berücksichtigung ihrer Lage bzw. aus grundsätzlichen Erwägungen erhalten werden.

### 6.1.2 Entscheidung

Die Graf-von-der-Recke-Schule wird zum Ende des Schuljahres 2012/13 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst. Ab Beginn des Schuljahres 2013/14 (01.08.2013) werden dort keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet.

Eine Verlagerung der Schule zu diesem Zeitpunkt wird jedoch nicht vorgeschlagen, da der am Standort Rastenburger Str. 1/Braunsberger Str. 31 zur Verfügung stehende Schulraum nicht ausreicht, um alle zu diesem Zeitpunkt noch unterzubringenden 6 inklusiven Klassen einschließlich deren OGS-Gruppen gleichzeitig aufzunehmen. Die Aufgabe des Schulstandortes Von-der-Recke-Str. 53 ist deshalb erst mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 (31.07.2014) vorgesehen. Die danach verbliebenen letzten vier Klassen wechseln zum Beginn des Schuljahres 2014/15 (01.08.2014) - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anderes entscheiden - im Klassenverband zum Schulstandort Rastenburger Str. 1. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in der schulfachlichen Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Bochum (siehe Kapitel III/2 der Grundschulentwicklungsplanung 2012 - 2017) geforderte Nutzung der langjährigen und umfangreichen Erfahrung mit vorbildlichem Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern weiterhin sichergestellt werden kann.

Zum gleichen Zeitpunkt (01.08.2014) wird der Schulstandort von-der-Recke-Straße 53 aufgegeben.

### 6.1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

#### 6.1.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

#### 6.1.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Graf-von-der-Recke-Schule aufgelöst wird. Durch ein

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 11

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder weiterhin auch an dieser Grundschule an. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Denkbar ist, dass der für ihr Kind ersatzweise vor allem vorgesehene Unterrichtsort (Grundschule Hofstede) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird und es dadurch an den übrigen Grundschulen im nördlichen Innenstadtbereich zu relevanter Veränderungen kommt.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Auch die in der Vorlage genannten Nachbargrundschulen benötigen Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen müssen. Angesichts der vorgeschlagenen Auflösung der Graf-von-der-Recke-Straße müssen die Schulen, vor allem die GGS Hofstede, schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen und den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne diese Vorarbeiten sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 12

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Die deswegen notwendigen Be- bzw. Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben der betroffenen Schulen brauchen auch die Träger der offenen Ganztagsangebote, vor allem die Caritas als Träger des OGS-Betriebs an der Rastenburger Straße, aber auch die an der aufzulösenden Grundschule tätige AWO, zeitnahe Planungssicherheit, um gemeinsam mit den Schulen die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen die Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an der von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Graf-von-der-Recke-Schule eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 13

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 6.1.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

## 6.2. Auslaufende Auflösung der Grundschule Eppendorf, Ruhrstr. 30, 44869 Bochum

### 6.2.1 Begründung

Die Grundschule Eppendorf wurde im Schuljahr 2011/2012 von 166 Schülerinnen und Schülern in 7 Klassen besucht, im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 190 Kinder in 8 Klassen sein. Die Schule erreicht somit nach Jahren erstmals wieder die in den Planungsmaximen geforderte Mindestgröße und durchgängige Zweizügigkeit. In den Schuljahren 2007/2008 bis 2011/2012 waren es lediglich zwischen 135 und 168 Schülerinnen und Schüler, in den letzten 5 Jahren wurde außerdem jeweils mindestens ein Jahrgang nur einzügig geführt.

Die Grundschule Eppendorf liegt im gleichnamigen Wattenscheider Ortsteil, in dem auch die Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Ruhrstr. 150 (1,0 km) liegt. Weitere Grundschulen im näheren Umfeld sind die Sonnenschule, Lange Malterse 18 (2,1 km) und die Köllerholzscheule, Köllerholzweg 61 (2,3 km). Die Entfernungsangaben beziehen sich auch hier auf einen fiktiven Schulweg (unter Beachtung der Vorgaben der Schülerfahrerkostenverordnung) von der Grundschule Eppendorf zur genannten Nachbarschule.

Im Ortsteil Eppendorf wird – nach Auswertung der Einwohnerdaten – im Prognosezeitraum bis zum Schuljahr 2016/2017 nur das Bedürfnis zur Bildung von 2, max. 3 Eingangsklassen bestehen. Die in einem Kilometer Entfernung liegende Dietrich-Bonhoeffer-Schule verfügt nach der vom Rat am 22.06.2011 beschlossenen Auflösung des Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Brüder-Grimm-Schule, zukünftig über ausreichenden Schulraum, um die Kinder aus dem gesamten Ortsteil zu beschulen.

Angesichts der in nur 1 km Entfernung liegenden benachbarten Dietrich-Bonhoeffer-Schule vorhandenen Raumkapazitäten, die zukünftig alle im Stadtteil Eppendorf notwendigerweise

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 14

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

zu bildenden Eingangsklassen aufnehmen kann, wird die Fortführung des Schulstandorts Ruhrstr. 30 bzw. die Bildung eines Teilstandortes an dieser Stelle für nicht erforderlich gehalten. Nach Auffassung der Schulverwaltung sprechen dafür – gerade im Stadtteil Eppendorf – auch finanzwirtschaftliche Überlegungen: die angesichts der finanziellen Situation der Stadt Bochum notwendige und mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg verabredete Haushaltskonsolidierung lässt nach Meinung der Schulverwaltung einen Weiterbetrieb des Standortes Ruhrstr. 30 bei gleichzeitig erheblichen Raumleerständen im Schulgebäude Ruhrstr. 150 nicht zu.

Durch die Aufgabe der Grundschule Eppendorf werden für die Schülerinnen und Schüler im Ortsteil sowie aus dem Stadtteil Engelsburg keine unzumutbaren neuen Schulwege entstehen, da – wie oben ausgeführt - sich in unmittelbarer Nähe die Dietrich-Bonhoeffer-Schule befindet. Beide Grundschulen sind durch die Buslinie 345 direkt miteinander verbunden, die von den aus dem Bereich Engelsburg stammenden Schülerinnen und Schülern überwiegend auch derzeit schon für den Weg zur Schule genutzt wird.

An der Grundschule Eppendorf wurden im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 70 Kinder im Offenen Ganztage betreut. Durch die auflösende Schließung der Grundschule behalten alle Kinder, die dort eingeschult und einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen haben, ihren „OGS-Platz“. Die Schülerinnen und Schüler, denen keine Aufnahme mehr an der Grundschule Eppendorf ermöglicht werden kann und die einen Betreuungsplatz benötigen, können – vor allem – auf das Betreuungsangebot der Dietrich-Bonhoeffer-Schule zurückgreifen, wo dann ausreichende räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Bei der Entscheidungsfindung, die Grundschule Eppendorf auflösend zu schließen, wurde auch die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess mit einbezogen. Da das Gebäude Ruhrstr. 150 jedoch über ein deutlich größeres Raumangebot und eine erheblich bessere Infrastruktur (Sporthalle, Lehrschwimmbecken und Außenanlagen) verfügt und im Gegensatz zur Ruhrstr. 30 an dieser Stelle nicht nur ein Ausbau des Offenen Ganztages, sondern bei Bedarf sogar eine Weiterentwicklung zu einer (teil-)gebundenen Ganztage Schule möglich ist, wurde eine Entscheidung zu Gunsten des Erhalts der Dietrich-Bonhoeffer-Schule getroffen.

### 6.2.2 Entscheidung

Die Grundschule Eppendorf wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die nach Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) dort noch verbliebenen 4 Klassen wechseln - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden - zum Schuljahresbeginn 2014/2015 (01.08.2014) im Klassenverband zum Schulstandort Ruhrstr. 150. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Schulbetrieb an der Ruhrstraße 30 eingestellt.

### 6.2.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO)

#### 6.2.3.1 Einleitung

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 15

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

### **6.2.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses**

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Grundschule Eppendorf aufgelöst wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – auch in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder nach wie vor an der GGS Eppendorf an. Es ist allerdings absehbar, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Es ist nicht auszuschließen, dass der für ihr Kind in erster Linie vorgesehene Unterrichtsort an der Ruhrstraße 150 - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von einer Reihe von Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Nicht nur die Grundschule Eppendorf, sondern vor allem die Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen muss. Angesichts der auslaufenden Schließung der GGS Eppendorf muss die Schule schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen und den Einsatz des Verwaltungspersonals. Gelingt dies nicht, sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 16

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulstandorten und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab.

Die deswegen notwendigen Be- bzw. Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben der betroffenen Schulen brauchen auch der Evangelische Kirchenkreis und der Caritas-Verband Bochum als Träger der offenen Ganztagsangebote an beiden Schulstandorten zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit der Schule die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen beide Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 17

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 6.2.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

### 6.3 Auslaufende Auflösung der Kirchscheule Langendreer, Alte Bahnhofstr. 12, 44892 Bochum

#### 6.3.1 Begründung

Die Kirchscheule Langendreer wurde im Schuljahr 2011/2012 von 184 Schülerinnen und Schülern in 8 Klassen besucht, im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 168 Kinder in 7 Klassen sein. In den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 waren es zwischen 162 und 191 Schülerinnen und Schüler. Unter Einbeziehung des Schuljahres 2012/13 hat die Schule die in Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern in sechs Jahren nur dreimal erreicht, außerdem ist sie seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 nicht mehr durchgängig zweizügig.

Die Grundschule liegt im Ortsteil Langendreer. Im näheren Umfeld der Kirchscheule liegen die Michael-Ende-Schule, Oberstr. 65 (0,9 km), die Schule am Volkspark, die GGS Am Neggenborn, Am Neggenborn 75 (1,6 km), die Schule an der Bömmerdelle, Hörder Str. 116 (2,1 km) und – unter Einbeziehung des Ortsteils Langendreer/Alter Bahnhof – die Schule Am Volkspark, Alte Bahnhofstr. 170 (1,3 km). Die Entfernungsangaben beziehen

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 18

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

sich auf einen fiktiven Schulweg (unter Beachtung der Vorgaben der Schülerfahrtkostenverordnung) von der Kirchscheule zu den genannten Nachbarschulen.

Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes besteht im gesamten Bereich Langendreer grundsätzlich nur die Notwendigkeit zur Bildung von 10 Eingangsklassen. Diese können nach der Schließung der Kirchscheule Langendreer an den verbleibenden Grundschulen im Ortsteil gebildet werden, so dass für die Fortführung der Kirchscheule aus Sicht der Schulverwaltung kein Bedürfnis besteht. Obwohl die Schule Am Volkspark, Alte Bahnhofstr. 170 formal nicht zum Ortsteil Langendreer zählt, ist sie mit einer Entfernung von 1,3 km Fußweg ein alternativer Grundschulstandort für diesen Ortsteil.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Schülerzahlenentwicklung und der in den Nachbarschulen deutlich ausreichenden zusätzlichen Aufnahmekapazitäten für Schülerinnen und Schüler in Langendreer besteht kein Bedürfnis zum Erhalt dieses Schulstandortes bzw. dessen Weiterführung als Teilstandort. Dieses Votum ist nach Ansicht der Schulverwaltung auch aufgrund des – selbst bei Einzügigkeit – immer noch erheblichen Sanierungsbedarfs des alten Schulgebäudes angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt und des damit verbundenen Zwangs zur Haushaltskonsolidierung vertretbar.

Durch die Aufgabe der Kirchscheule werden für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil keine unzumutbaren neuen Schulwege entstehen, da sich in der Umgebung der Schule die oben aufgeführten 4 Schulstandorte befinden, die zwischen 0,9 km und 2,1 km von der dann aufgelösten Grundschule entfernt liegen.

An der Kirchscheule wurden im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 83 Kinder im Offenen Ganztage betreut. Durch die auflösende Schließung der Grundschule behalten alle Kinder, die dort eingeschult und einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen haben, ihren „OGS-Platz“. Die Schülerinnen und Schüler, denen ab Sommer 2013 keine Aufnahme mehr an der Kirchscheule ermöglicht werden kann, und die einen Betreuungsplatz benötigen, können auf ein Betreuungsangebot einer der Nachbarschulen zurückgreifen, in denen die hierzu erforderlichen räumlichen Kapazitäten bereit stehen bzw. geschaffen werden können.

Bei der Entscheidungsfindung, die Kirchscheule auflösend zu schließen, wurden die im Umfeld gelegenen Grundschulen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess mit einbezogen. Für die Weiterführung dieser Schulen besteht ein Bedürfnis, da die Schule am Volkspark und die GGS Am Neggeborn aufgrund ihres Raumangebotes jeweils 3 Eingangsklassen bilden können, eine deutlich bessere Infrastruktur aufweisen und daher schulisch ausbaufähig sind, der Hauptstandort der Michael-Ende-Schule in der Oberstr. 65 erst in den vergangenen Jahren aus Mitteln des Konjunkturpaketes II aufwändig saniert wurde und für den Nebenstandort an der Somborner Str. 22 aufgrund der Randlage und der schulischen Infrastruktur (Lehrschwimmbecken, Turnhalle sowie ein großer OGS-Bereich) die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung gesehen wird. Für die Fortführung der Kirchscheule besteht aus Sicht der Schulverwaltung hingegen kein Bedürfnis, zumal dort – vor allem aus Gründen des baulichen Brandschutzes – Teile des Gebäudes nicht bzw. nur

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 19

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

sehr eingeschränkt genutzt werden können und ein Sanierungsbedarf von 1,68 Mio. € besteht. Der entsprechende Bedarf für den Schulstandort Somborner Str. 22 liegt hingegen „nur“ bei maximal 0,5 Mio. €.

### 6.3.2 Entscheidung

Die Kirchsule Langendreer wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend geschlossen. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die ab dem Schuljahr 2015/2016 dort noch verbleibenden 3 Klassen können im Klassenverband - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden -, zum Schulstandort Am Neggenborn, zur Alten Bahnhofstr. 170 oder zum Haupt- bzw. Teilstandort der Michael-Ende-Schule wechseln. Der Schulstandort an der Alten Bahnhofstraße 12 wird zum gleichen Zeitpunkt (01.08.2015) aufgegeben.

### 6.3.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

#### 6.3.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

#### 6.3.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Kirchsule Langendreer aufgelöst wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – selbst in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder weiterhin an der Kirchsule Langendreer an. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden, bei denen es aufgrund des veränderten Anwahlverhaltens ggf. zu größeren Klassenbildungen bzw. anderen Zügigkeiten kommen kann.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 20

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Auch die Grundschulen in Langendreer benötigen Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen müssen. Angesichts der vorgeschlagenen auslaufenden Auflösung der Kirchsule müssen sie schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen und den Einsatz des Verwaltungspersonals. Ohne diese Vorbereitungen sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab.

Die deswegen notwendigen Be- bzw. Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben der betroffenen Schulen brauchen auch die Träger der offenen Ganztagsangebote zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit den Schulen die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 21

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Unabhängig davon brauchen die Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### **6.3.3.3 Zusammenfassung**

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

## **7. Auflösung eines Teilstandortes**

### **7.1 Teilstandort Roonstr. 1, 44866 Bochum des Grundschulverbundes Glückaufschule, Bochumer Str. 69/71, 44866 Bochum**

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 22

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

### 7.1.1 Begründung

Der Teilstandort Roonstr. 1 wird seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 als Teilstandort des Grundschulverbundes Glückaufschule geführt. Im Schuljahr 2011/2012 wurde die Verbundschule an den beiden Standorten (Bochumer Str. 69/71 und Roonstr. 1) von 301 Schülerinnen und Schülern in 12 Klassen besucht. Den Teilstandort besuchten im Schuljahr 2011/12 insgesamt 101 Kindern in 4 Klassen.

Für das Schuljahr 2012/2013 liegen zurzeit 84 Anmeldungen vor, davon entfallen 51 auf den Haupt- und 23 auf den Nebenstandort.

Nach Auswertung der Einwohnerdatei besteht für die Fortführung des Teilstandortes für die Aufnahme von Lernanfängern aus dem Ortsteil Wattenscheid-Mitte über das Schuljahr 2012/2013 hinaus kein Bedürfnis, da für die Bildung von Eingangsklassen ausreichende Raumkapazitäten am Hauptstandort der Glückaufschule (1,4 km-Entfernung), an der Grundschule Günnigfeld, Marktstr. 21 (2,0 km-Entfernung), an der Gertrudisschule (2,1 km-Entfernung) sowie darüber hinaus auch an der GGS Westenfeld, Westenfelder Str. 107 (2,6 km Entfernung) zur Verfügung stehen und nach dem spätestens 2014 vorgesehenen Auszug der vorübergehend an der Roonstraße untergebrachten Dependence des Alice-Salomon-Berufskollegs eine weitere schulische Nutzung dieses großen Schulgebäudes für ausschließlich vier Grundschulklassen angesichts der finanziellen Lage der Stadt Bochum wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Durch die Aufgabe dieses Schulstandortes entstehen für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil „Südfeldmark“ keine unzumutbaren neuen Schulwege zu den vorstehend aufgeführten Nachbarschulen, vor allem zur Glückaufschule und zur Grundschule Günnigfeld.

Für die im Klassenverband vorgesehene Unterbringung der Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes ab dem Schuljahr 2014/2015 am Hauptstandort der Glückaufschule, Bochumer Str. 69/71 ist zu gegebener Zeit die vorübergehende Aufstellung eines Klassenpavillons vorgesehen.

### 7.1.2 Entscheidung

Der Teilstandort des Grundschulverbundes der Glückaufschule, Roonstr. 1, 44866 Bochum wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend geschlossen. Dort wird ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neue Eingangsklasse mehr gebildet. Die verbleibenden 3 Klassen (Jahrgangsstufen 2 – 4) werden längstens bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) weiter dort unterrichtet. Die ab dem Schuljahr 2014/15 verbleibenden 2 Klassen wechseln, sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden, zum 01.08.2014 im Klassenverband zum Hauptstandort. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Teilstandort aufgelöst.

### 7.1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO)

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 23

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

### 7.1.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

### 7.1.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und der Teilstandort der Glückaufschule an der Roonstraße zu welchem Zeitpunkt aufgelöst wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder an den Grundschulen an. Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Nicht alle Erziehungsberechtigten werden die derzeitige Anmeldung aufrecht erhalten, wenn die Schule an der Roonstr. 1 ihren Status als Teilstandort verliert. Denkbar ist auch, dass der für ihr Kind vor allem vorgesehene Unterrichtsort an der Bochumer Straße - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Auch die Grundschule an der Bochumer Straße benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen müssen. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen muss die Schule schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Im Einvernehmen mit den Eltern muss die Schulleitung ggf. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Haupt- und



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 24

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Nebenstandort vornehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und Veränderungen bei der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne diese vorbereitenden Arbeiten sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab. Dies ist vor allem bei einem Grundschulverbund von Belang.

Die deswegen notwendigen Be- bzw. Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben der betroffenen Schule braucht auch der Evangelische Kirchenkreis als Träger des offenen Ganztagsangebots zeitnahe Planungssicherheit, um gemeinsam mit den Schulen die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen am Haupt- und Teilstandort treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon braucht der Träger des offenen Ganztagsangebots auch deshalb Planungssicherheit, weil er den Personalschlüssel für die Maßnahmen an beiden Standorten festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 25

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 7.1.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

### 8. Errichtung von Grundschulverbänden

Gem. § 83 Abs. 1 SchulG sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen als Teilstandort weitergeführt werden, wenn der Schulträger die Fortführung für erforderlich hält. Bei den nachfolgend aufgeführten Grundschulverbänden wird die Fortführung der bisherigen selbstständigen Schulen als Teilstandort für erforderlich gehalten.

Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen berücksichtigen dabei nicht nur die aktuellen Klassenbildungen bzw. Zügigkeiten, sondern beziehen ausdrücklich die prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahlenentwicklung

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 26

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

sowie die sich daraus ergebene Klassenbildung im Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2017/2018 ein.

Die jeweils erstgenannte Schule bildet stets den Hauptstandort mit in der Regel zwei Klassen je Jahrgang, die an zweiter Stelle genannte Grundschule den grundsätzlich einzügigen Teilstandort. Ausschlaggebend für die Entscheidung, welche Schule innerhalb des Schulverbundes Haupt- und welche Nebenstandort wird, war die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler. Die jeweils aktuell und unter Berücksichtigung der zurückliegenden Jahre zahlenmäßig größere Schule bildet den Hauptstandort. Unabhängig davon sind Kriterien für die Entscheidung über Haupt- und Nebenstandort auch die vorhandenen Schulraumkapazitäten, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten und durchgeführte Sanierungen.

Die bislang organisatorisch selbstständigen Schulen werden mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als Teilstandort des von diesem Zeitpunkt an vorgesehenen neuen Schulverbundes errichtet (§ 81 Abs. 2 SchulG).

### **8.1 Feldsieper-Schule, Feldsieper Str. 94, und Carl-Arnold-Kortum-Schule, Fahrendeller Str. 27, 44787 Bochum**

#### **8.1.1 Begründung**

Die Carl-Arnold-Kortum-Schule wurde im Schuljahr 2011/2012 von 143 Schülerinnen und Schülern in 7 Klassen besucht. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 135 Kinder sein. Die Schule hat in den zurückliegenden 5 Schuljahren die in den Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern nicht erreicht, eine durchgängige Zweizügigkeit lediglich im Schuljahr 2009/10.

Die Schule liegt im Ortsteil Gleisdreieck. Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes wird die Carl-Arnold-Kortum-Schule nach Auswertung der Einwohnerdaten diese Mindestgröße nicht mehr erreichen können. Eine Auflösung des Grundschulstandortes wird vor allem wegen der in diesem Stadtteil erforderlichen Schulraumversorgung nicht vorgeschlagen.

An der Feldsieper Schule wurden im Schuljahr 2011/2012 211 Schülerinnen und Schüler in 8 Klassen unterrichtet. Die Schule liegt im Ortsteil Hamme. Die Schule wird seit Jahren zweizügig geführt. Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes ist eine Ausweitung der Zügigkeit auf 3 Klassen je Jahrgang vorgesehen. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich 222 Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

|Durch den Verbund der beiden Grundschulen, deren Standorte 1,4 km auseinander liegen, werden sowohl eine ortsnahe Versorgung mit Schulraum als auch zukünftig angemessene Klassengrößen und eine ausreichende Lehrerversorgung (siehe schulfachliche Stellungnahme) sichergestellt.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 27

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

## 8.1.2 Entscheidung

Die bislang organisatorisch selbstständige Carl-Arnold-Kortum-Schule wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Feldsieper Schule“ errichtet. (§ 81 Abs. 2 SchulG).

## 8.1.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### 8.1.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

### 8.1.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Carl-Arnold-Kortum-Schule innerhalb eines Schulverbundes als Nebenstandort weitergeführt wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder an beiden genannten Grundschulen an. Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Nicht alle Erziehungsberechtigten werden die derzeitige Anmeldung aufrecht erhalten, wenn die angewählte Schule ihren Status als organisatorisch selbstständige Einheit verliert. Denkbar ist auch, dass der von der Schule je nach notwendiger Klassenbildung für ihr Kind vorgesehene Unterrichtsort (Hauptstandort) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 28

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Vor allem die Feldsieper Schule benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen muss. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen muss sie schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Im Einvernehmen mit den Eltern muss die Schulleitung ggf. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Haupt- und Nebenstandort vornehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne die so organisierte Zusammenführung der bislang selbstständiger Schulgemeinden sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab. Dies ist vor allem bei den neuen Grundschulverbänden von Belang, da bei ihnen vor allem zur Abdeckung des "Fachunterrichts" an den Teilstandorten trotz insgesamt knapper Personalressourcen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem ist der Wegfall von sogenannten Funktionsstellen (am Teilstandort wird es zukünftig keine Schulleiterin bzw. keinen Schulleiter mehr geben) zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

Die deswegen notwendigen Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben den betroffenen Schulen brauchen auch die Träger der offenen Ganztagsangebote an beiden Standorten zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit der Schule die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 29

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen der Evangelische Kirchenkreis und die IFAK als Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 8.1.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 30

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

## 8.2 Gemeinschaftsgrundschule Hofstede, Rastenburger Str. 11, 44809 Bochum, und Grundschule Hordel, Hordeler Heide 169 e, 44793 Bochum

### 8.2.1 Begründung

Die Grundschule Hordel hat in Schuljahren 2007/2008 bis 2011/2012 einen Schülerinnen- und Schülerrückgang von 25,0 % zu verzeichnen. Seit dem Schuljahr 2010/2011 ist sie nicht mehr durchgängig zweizügig. Im Schuljahr 2011/2012 wurde sie von 123 Kindern in 5 Klassen besucht, im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich 93 Kinder die Grundschule besuchen. Die Schule unterschreitet seit Jahren die in den Planungsmaximen festgeschriebene Grundschul-Mindestgröße von 184 Kindern. Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes wird die Grundschule Hordel nach Auswertung der Einwohnerdaten diese Mindestgröße nicht mehr erreichen können.

Die Schule liegt im Bochumer Stadtteil Hordel und wird nach Auswertung der Einwohnerdatei im Prognosezeitraum aufgrund der dort zu erwartenden Lernanfängerzahlen perspektivisch nur noch eine Eingangsklasse bilden können. Eine Auflösung des Grundschulstandortes wird nicht vorgeschlagen, da dadurch - mindestens für einen Teil der im Ortsteil wohnenden Kinder - Schulwege zur dann nächstgelegenen Grundschule entstehen würden, die ihnen aus heutiger Sicht nicht zugemutet werden sollen.

An der GGS Hofstede wurden im Schuljahr 2011/2012 184 Schülerinnen und Schüler in 8 Klassen unterrichtet. Die Schule liegt im Ortsteil Hofstede. Die Schule wird seit Jahren zweizügig geführt. Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes ist eine Ausweitung der Zügigkeit auf mindestens 3 Eingangsklassen vorgesehen. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich 194 Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

|Durch den Verbund der beiden Grundschulen, deren Standorte 2,2 km auseinander liegen, wird eine ortsnahe Versorgung mit Schulraum sowie eine angemessene Klassengröße und eine ausreichende Lehrerversorgung (siehe schulfachliche Stellungnahme) sichergestellt.

### 8.2.2 Entscheidung

Die bislang organisatorisch selbstständige Grundschule Hordel wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Gemeinschaftsgrundschule Hofstede“ errichtet. (§ 81 Abs. 2 SchulG).

### 8.2.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO)

#### 8.2.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach §

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 31

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

### 8.2.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Grundschule Hordel innerhalb eines Schulverbundes als Nebenstandort weitergeführt wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder an beiden Schulstandorten an. Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Nicht alle Erziehungsberechtigten werden die derzeitige Anmeldung aufrecht erhalten, wenn die angewählte Schule ihren Status als organisatorisch selbstständige Einheit verliert. Denkbar ist auch, dass der je nach notwendiger Klassenbildung für ihr Kind vorgesehene Unterrichtsort (Hauptstandort) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Besonders die Grundschule Hofstede benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen muss. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen muss die Schule schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Im Einvernehmen mit den Eltern muss die Schulleitung ggf. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Haupt- und Nebenstandort vornehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne die so organisierte Zusammenführung der bislang selbst-



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 32

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

ständiger Schulgemeinden sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab. Dies ist vor allem bei den neuen Grundschulverbänden von Belang, da bei ihnen vor allem zur Abdeckung des "Fachunterrichts" an den Teilstandorten trotz insgesamt knapper Personalressourcen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem ist der Wegfall von sogenannten Funktionsstellen (am Teilstandort wird es zukünftig keine Schulleiterin bzw. keinen Schulleiter mehr geben) zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

Die deswegen notwendigen Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben den betroffenen Schulen brauchen auch der Caritas-Verband und die AWO als Träger der offenen Ganztagsangebote an beiden Standorten zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit der Schule die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen beide Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 33

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 8.2.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

### 8.3 Gemeinschaftsgrundschule Am Neggenborn 75, 44892 Bochum, und Schule an der Bömmerdelle, Hörder Str. 116, 44892 Bochum

#### 8.3.1 Begründung

Die Schule an der Bömmerdelle wurde im Schuljahr 2011/2012 von 182 Schülerinnen und Schülern in 8 Klassen besucht. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden es voraussichtlich 178 Kinder sein. Die Schule erreicht somit die in Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern auch im aktuellen Schuljahr nicht. Sie wird zudem regelmäßig von zahlreichen Kindern (2012/13: 12 von 42) besucht, die ihren Wohnsitz in der Nachbarstadt Witten haben.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 34

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862)	
40 1 (3864)	
40 11 (3846)	

Da in Nordrhein-Westfalen für den Primarbereich das sogenannte "Schulträgerprinzip" (Rechtsanspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule **seiner** Gemeinde) gilt, das zur Sicherstellung der Zweizügigkeit in diesem Schulgebäude notwendige Raumangebot nur mit erheblichen Investitionen (mindestens 2,3 Mio. €) sichergestellt werden kann und für die Erfüllung des vorstehend zitierten Rechtsanspruchs der Bochumer Kinder eine Eingangsklasse je Jahrgang ausreichend ist, wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt eine Reduzierung der Zügigkeit der Grundschule an der Bömmerdelle vorgeschlagen.

Die Schule liegt in einer Randlage des Ortsteils Langendreer. Eine Auflösung des Grundschulstandortes wird wegen der ansonsten derzeit nicht sicherzustellenden Schulraumversorgung im Stadtteil nicht vorgeschlagen.

An der GGS Am Neggenborn wurden im Schuljahr 2011/2012 246 Schülerinnen und Schüler in 10 Klassen unterrichtet. Die Schule liegt ebenfalls im Ortsteil Langendreer. Sie wird seit Jahren überwiegend dreizügig geführt. Im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplanes wird von einem Fortbestand der Dreizügigkeit ausgegangen. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich 222 Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Durch den Verbund der beiden Grundschulen, deren Standorte 3,2 km auseinander liegen, wird eine ortsnahe Versorgung mit Schulraum sowie eine angemessene Klassengröße und eine ausreichende Lehrerversorgung (siehe schulfachliche Stellungnahme) sichergestellt.

### 8.3.2 Entscheidung

Die bislang organisatorisch selbstständige Schule an der Bömmerdelle wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes GGS Am Neggenborn“ errichtet. (§ 81 Abs. 2 SchulG).

### 8.3.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

#### 8.3.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

#### 8.3.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 35

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Schule an der Bömmerdelle innerhalb eines Schulverbundes als Nebenstandort weitergeführt wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder sowohl Am Neggenborn als auch an der Hörder Straße an. Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Nicht alle Erziehungsberechtigten werden die derzeitige Anmeldung aufrecht erhalten, wenn die angewählte Schule ihren Status als organisatorisch selbstständige Einheit verliert. Denkbar ist auch, dass der je nach notwendiger Klassenbildung für ihr Kind vorgesehene Unterrichtsort (Hauptstandort) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Die Grundschule Am Neggenborn benötigt in besonderem Maße diese Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen muss. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen muss die Schule schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Im Einvernehmen mit den Eltern muss die Schulleitung ggf. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Haupt- und Nebenstandort vornehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne die so organisierte Zusammenführung der bislang selbstständiger Schulgemeinden sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 36

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab. Dies ist vor allem bei den neuen Grundschulverbänden von Belang, da bei ihnen vor allem zur Abdeckung des "Fachunterrichts" an den Teilstandorten trotz insgesamt knapper Personalressourcen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem ist der Wegfall von sogenannten Funktionsstellen (am Teilstandort wird es zukünftig keine Schulleiterin bzw. keinen Schulleiter mehr geben) zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

Die deswegen notwendigen Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben den betroffenen Schulen braucht auch die Caritas als Träger des offenen Ganztagsangebots Am Neggenborn (an der Hörder Straße besteht dieses Angebot nicht) zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit der Schule die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon braucht der Träger des offenen Ganztagsangebots auch deshalb Planungssicherheit, weil er die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 37

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862)	
40 1 (3864)	
40 11 (3846)	

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 8.3.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

## 8.4 Brenscheder Schule, Markstr. 290, 44801 Bochum, und Borgholzschule, Borgholzstr. 27, 44799 Bochum

### 8.4.1 Begründung

Die Borgholzschule wurde im Schuljahr 2011/2012 von 181 Schülerinnen und Schülern in 8 Klassen besucht. Im aktuellen Schuljahr werden es voraussichtlich 165 Kinder in 7 Klassen sein. Die Schule erreicht somit erneut weder die in Planungsmaximen geforderte Mindestgröße von 184 Kindern noch die gesetzlich geforderte durchgängige Zweizügigkeit.

Die Borgholzschule liegt im Stadtteil Bochum Wiemelhausen/Brenschede. An der im selben Ortsteil gelegenen Brenscheder Schule wurden im Schuljahr 2011/2012 175 Kinder in 8 Klassen unterrichtet. Eine durchgängige Zweizügigkeit ist seit Jahren und im Planungszeitraum dieses Schulentwicklungsplans sichergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich 181 Kinder die Schule besuchen.

Nach Auswertung der Einwohnerdatei könnten aufgrund der erwarteten Lernanfängerzahlen im Stadtteil Wiemelhausen/Brenschede im Prognosezeitraum

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 38

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

perspektivisch bis zu fünf Eingangsklassen gebildet werden. Da beide Grundschulen regelmäßig von nur etwa 70 Prozent der Eltern des eigentlichen Einzugsbereichs (ca. 30 Prozent entscheiden sich in der Regel für andere Schulen) ausgewählt werden, kann aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich lediglich drei Eingangsklassen gebildet werden müssen. Eine Auflösung des Grundschulstandortes Borgholzstr. 27 wird wegen der ansonsten derzeit nicht sicherzustellenden Schulraum- und Ganztagsversorgung im Stadtteil nicht vorgeschlagen.

Durch den Verbund der beiden Grundschulen wird nicht nur eine ortsnahe Versorgung mit Schulraum sowie eine angemessene Klassengröße und eine ausreichende Lehrerversorgung (siehe schulfachliche Stellungnahme) sichergestellt, sondern auch das Angebot an OGS-Plätzen vor Ort gesichert bzw. dessen Ausbau ermöglicht.

Die Brenscheder Schule und die Borgholzschule liegen lediglich 500 Meter Schulweg voneinander entfernt.

### 8.4.2 Entscheidung

Die bislang organisatorisch selbstständige Borgholzschule wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Brenscheder Schule“ errichtet. (§ 81 Abs. 2 SchulG).

### 8.4.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO)

#### 8.4.3.1 Einleitung

Der Beschluss über die schulorganisatorischen Maßnahmen stellt einen vom Rat der Stadt erlassenen Verwaltungsakt dar, nach dessen Bekanntgabe gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird. Allerdings muss dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, dass gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist.

#### 8.4.3.2 Allgemeine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 resultiert aus der Notwendigkeit der termingerechten und verbindlichen Durchführung des Einschulungsverfahrens der zum Schuljahresbeginn 2013/2014 einzuschulenden Erstklässler. Diese Kinder und deren Erziehungsberechtigten haben ein berechtigtes Interesse, rechtzeitig und verbindlich mitgeteilt zu bekommen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Borgholzschule innerhalb eines Schulverbundes als Nebenstandort weitergeführt wird. Durch ein eventuelles Klageverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Ratsbeschluss in seiner Umsetzung gehemmt und erst sehr viel später umgesetzt werden kann.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 39

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Das Anmeldeverfahren für die Lernanfänger zum Schuljahr 2013/2014 (01.08.2013) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Derzeit melden die Eltern – in Kenntnis der von der Schulverwaltung vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen – ihre Kinder sowohl an der Brenscheder als auch der Borgholzschule an. Es ist nicht auszuschließen, dass sie sich nach dem Ratsbeschluss zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme umorientieren und die einzuschulenden Mädchen und Jungen an einer anderen als der jetzigen Grundschule anmelden werden. Nicht alle Erziehungsberechtigten werden die derzeitige Anmeldung aufrecht erhalten, wenn die angewählte Schule ihren Status als organisatorisch selbstständige Einheit verliert. Denkbar ist auch, dass der von der Schule je nach notwendiger Klassenbildung für ihr Kind vorgesehene Unterrichtsort (Hauptstandort) - z. B. wegen des Schulweges oder sich verändernder sozialer Beziehungen - von den Eltern nicht angewählt wird.

Aus Anrufen und Nachfragen in den Grundschulen sowie bei der Schulverwaltung ist erkennbar geworden, dass die Eltern der zukünftigen Lernanfänger möglichst frühzeitig vor Schuljahresbeginn Klarheit über die Aufnahme ihres Kindes an der gewünschten Grundschule erwarten. Bis zu den Sommerferien sind dann ggf. noch notwendige Anschaffungen durchzuführen, die sich von Schule zu Schule unterscheiden. Außerdem werden von vielen Eltern die Schulwege bis zum Sommer mit den zukünftigen Erstklässlern eingeübt.

Vor allem die Brenscheder Schule benötigt Rechtssicherheit, da sie möglichst bald mit der Planung des neuen Schuljahrs und der Zusammensetzung der einzelnen Klassen beginnen müssen. Angesichts der vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen muss die Schule schließlich ergänzend bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gemeinsam mit dem Schulamt und dem Schulträger den Übergang in die neuen organisatorischen Gegebenheiten organisieren. Im Einvernehmen mit den Eltern muss die Schulleitung ggf. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Haupt- und Nebenstandort vornehmen. Dazu gehören auch Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen, den Einsatz des Verwaltungspersonals und die Vorbereitung der Bildung neuer Schulmitwirkungsgruppen. Ohne die so organisierte Zusammenführung der bislang selbstständiger Schulgemeinden sind aus Sicht der Verwaltung Schwierigkeiten im zukünftigen Schulalltag bis hin zu einer nachhaltigen Störung des "Schulfriedens" nicht auszuschließen.

Um solche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine geordnete Vorbereitung des kommenden Schuljahres sicher zu stellen, hält die Schulverwaltung in Absprache mit der Unteren Staatlichen Schulaufsicht verbindliche Aufnahmeentscheidungen der städt. Grundschulen bis spätestens Mitte Februar 2013 für unverzichtbar.

Neben den Eltern und den Schulen braucht aber auch das für die Lehrerinnen- und Lehrerversorgung zuständige Schulamt für die Stadt Bochum möglichst rasch Planungssicherheit. Die Ausstattung mit Lehrpersonal hängt schließlich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Klassenbildungen ab. Dies ist vor allem bei den neuen Grundschulverbänden von Belang, da bei ihnen vor allem zur Abdeckung des "Fachunterrichts" an den Teilstandorten trotz insgesamt knapper Personalressourcen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung gestellt



## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 40

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

werden müssen. Außerdem ist der Wegfall von sogenannten Funktionsstellen (am Teilstandort wird es zukünftig keine Schulleiterin bzw. keinen Schulleiter mehr geben) zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

Die deswegen notwendigen Versetzungsverfahren benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, sodass auch das Land zum frühest möglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2013/2014 angewiesen ist.

Neben den betroffenen Schulen brauchen auch der entsprechende Förderverein an der Brenscheder Schule und die Caritas an der Borgholzschule als Träger der offenen Ganztagsangebote zeitnah Planungssicherheit, um gemeinsam mit der Schule die entsprechenden Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Diese wiederum sind abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Sind diese nicht rechtzeitig bekannt, kann das für Eltern mit einem entsprechenden (dringenden) Bedarf zur Konsequenz haben, dass ihnen an der "Wunsch-Grundschule" kein Platz im Ganztagsangebot zur Verfügung steht und eine Ummeldung zu einer benachbarten Schule mit freien Kapazitäten unumgänglich wird.

Auch die dadurch entstehenden Veränderungen in den Schülerinnen- und Schülerzahlen können im ungünstigsten Fall die Klassenbildung bzw. Klassenfrequenzen an anderen Schulen beeinflussen und ebenfalls Auswirkungen auf das gesamte Anmeldeverfahren 2013/2014 mit den bereits beschriebenen Folgen für die betroffenen Eltern und Grundschulen haben.

Unabhängig davon brauchen beide Träger der offenen Ganztagsangebote auch deshalb Planungssicherheit, weil sie die Personalschlüssel für entsprechenden Maßnahmen festlegen, das erforderliche Personal verpflichten und die notwendigen Verträge mit den Eltern und Erziehungsberechtigten in Kenntnis des zukünftigen Platzangebotes rechtzeitig abschließen müssen. Seit Beginn der offenen Ganztagsangebote ist dieses Verfahren bislang in Bochum spätestens im April des laufenden Schuljahres abgeschlossen worden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich dies bei einem eventuellen Klageverfahren nicht sicherstellen, sodass in einem solchen Falle Schwierigkeiten bei der Organisation der offenen Ganztagsangebote an einigen Schulstandorten nicht ausgeschlossen werden können, die aus Sicht aller Betroffenen unbedingt vermieden werden sollten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat für die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch keine schwerwiegenden Folgen. Die zurzeit an den von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulen eingeschulten Kinder sind allein deshalb nicht betroffen, weil sie ihre Grundschulzeit grundsätzlich im Klassenverband und – soweit möglich - auch mit dem gleichen Lehrpersonal beenden können. Die Schülerinnen und Schüler, die ab 2013 keine Aufnahme mehr an dieser Grundschule finden können, sind ebenfalls nicht schwerwiegend benachteiligt. Im gesamten Stadtbezirk sind schließlich weitere aufnahmefähige Grundschulen mit identischem Bildungsauftrag in zumutbarer Entfernung vorhanden. Daher treten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 41

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Ratsbeschlusses vom 08.11.2012 keine schwerwiegenden Folgen für eventuell Betroffene ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Klageverfahren dazu führen würde, dass die erforderlichen Aufnahmeentscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres getroffen werden können, was zu erheblichen organisatorischen Problemen in den Grundschulen sowie bei den Trägern der offenen Ganztagsangebote, nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung durch die Untere Staatliche Schulaufsicht und einer großen Verunsicherung in der Bochumer Elternschaft führen dürfte.

### 8.4.3.3 Zusammenfassung

Aus all diesen Gründen schlägt die Schulverwaltung vor, den Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 08.11.2012 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) gemäß § 80 VwGO zu fassen, um allen Betroffenen (Eltern, Schulen und Schulaufsicht, Träger der offenen Ganztagsangebote, Schulverwaltung) zum frühest möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu verschaffen und im Interesse des "Schulfriedens" möglichst bald Klarheit über die zukünftige Struktur des kommunalen Grundschulangebotes zu erreichen.

### 9. Schulfachliche Beratung

Das Schulamt für die Stadt Bochum war von Beginn an in die inhaltlichen Arbeiten zur Erstellung eines neuen Schulentwicklungsplans aktiv mit einbezogen.

Während des Prozesses erfolgte eine kontinuierliche Beratung des Schulträgers durch

- Teilnahme an Arbeitsgruppen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaften
- Gespräche mit dem Schulverwaltungsamt.

Die Notwendigkeit der vom Schulträger vorgesehenen Maßnahmen, die auf der Grundlage von u.a. mit dem Schulamt abgestimmten Planungsmaximen erfolgen sollen, ergibt sich bei allen betroffenen Schulen aus deutlich gesunkenen und in Zukunft voraussichtlich weiterhin sinkenden Schülerzahlen. Alle vom Schulträger vorgesehenen Maßnahmen erscheinen aus schulfachlicher Sicht sinnvoll, notwendig und zielführend, um auch in Zukunft eine angemessene Lehrerversorgung der Grundschulen der Stadt Bochum sicher zu stellen. Insbesondere erscheint die angestrebte Sicherstellung grundsätzlich mindestens zweizügiger Grundschulen notwendig, um die Abdeckung des fächerspezifischen Lehrbedarfs sowie die Wahrnehmung besonderer Aufgaben – z.B. Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (GU), Maßnahmen zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, individuelle Förderung etc. – zu garantieren. Aus schulrechtlicher Sicht entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen den Vorgaben des Schulgesetzes. Dies gilt auch für die Wahl des jeweiligen Hauptstandortes bei den vorgeschlagenen Schulverbänden.

Das Schulamt für die Stadt Bochum empfiehlt dem Schulträger zur besonderen Weiterentwicklung der Grundschulen

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 42

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

- auslaufende Schulen nur so lange bestehen zu lassen, wie mindestens noch zwei Klassen an einem Standort vorhanden sind,
- in einem zeitlich begrenzten Schulversuch mindestens eine Grundschule zu einer inklusiven Grundschule als Modell für die Ausweitung in der Fläche fort zu entwickeln. Hierbei sollten vor allem die an der GS Graf-von-der-Recke-Schule auf Grund von deren langjähriger und umfangreicher Erfahrung mit vorbildlichem GU vorhandenen Kompetenzen genutzt werden. Deshalb empfiehlt das Schulamt deren Zusammenlegung mit einer anderen Schule, damit die vorhandenen Kompetenzen nicht verloren gehen
- in einem Schulversuch mindestens eine Grundschule je Stadtbezirk zu einer Ganztagsgrundschule weiter zu entwickeln, wobei hier eine Grundschule mit zwei Standorten von Vorteil wäre, weil dann – bei Notwendigkeit – an beiden Standorten unterschiedlich (Halbtagsbetrieb/Ganztagsbetrieb) gearbeitet werden könnte.

## 10. Weiteres Verfahren

### 10.1 Beteiligung der Schulkonferenzen

Nach § 76 SchulG ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Über die Mitwirkung beim Schulträger entscheiden gemäß § 65 Abs. 2 Punkt 22 SchulG die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen, die mit Schreiben vom 22.08.2012 um entsprechende Stellungnahmen gebeten wurden. Ihnen lag hierzu neben dem Entwurf des Schulentwicklungsplanes diese Beschlussvorlage der Verwaltung (Vorlage-Nr.: 20121549) zu den schulorganisatorischen Maßnahmen vor.

### 10.2 Parlamentarische Beratung

Die bis zum 20.09.2012 abgegebenen Stellungnahmen der jeweiligen Schulkonferenzen und eine ggf. erforderliche (ergänzende) Bewertung der Schulverwaltung sind Bestandteil der parlamentarischen Beratungen in den Bezirksvertretungen, dem Ausschuss für Bildung und Wissenschaften, dem Haupt- und Finanzausschuss und in der abschließenden Sitzung des Rates am 08.11.2012.

Anschließend ist der Ratsbeschluss über die Errichtung von Schulen und Grundschulverbänden gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Arnsberg) zur Genehmigung vorzulegen.

## 11. Abstimmungsverfahren

Die in dem nachfolgenden Beschlussvorschlag vorgelegten Entscheidungen sind zwar in einer gemeinsamen Vorlage zusammengefasst worden, sollten jedoch im Interesse einer Rechtssicherheit einzeln (Punkt für Punkt) abgestimmt werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass durch eine im Einzelfall erfolgte Ablehnung einer der vorgelegten schulorganisatorischen Maßnahmen nicht gleichzeitig auch alle anderen Punkte mit abgelehnt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 43

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862)	
40 1 (3864)	
40 11 (3846)	

Bezeichnung der Vorlage
Schulentwicklungsplan Grundschulen 2012 - 2017 hier: Schulorganisatorische Maßnahmen - Auflösung und auslaufende Auflösung von Schulen - Auflösung eines Teilstandortes - Errichtung von Grundschulverbänden - Anordnungen der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## 1. Auflösung von Schulen

### 1.1 Auflösung der Rosenbergschule, Haydnstr. 1 – 3, 44805 Bochum

Die Rosenbergschule wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) aufgelöst. Die ab dem Schuljahr 2013/2014 dort noch verbliebenen 3 Klassen wechseln zu diesem Zeitpunkt (01.08.2013), sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden, im Klassenverband zur Maischützenschule.

## 2. Auslaufende Auflösung von Schulen

### 2.1 Auflösung der Graf-von-der-Recke-Schule, Von-der-Recke-Str. 53, 44809 Bochum

Die Graf-von-der-Recke-Schule wird zum Ende des Schuljahres 2012/13 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst. Ab Beginn des Schuljahres 2013/14 (01.08.2013) werden dort keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet.

Eine Verlagerung der Schule zu diesem Zeitpunkt wird jedoch nicht vorgeschlagen, da der am Standort Rastenburger Str. 1/Braunsberger Str. 31 zur Verfügung stehende Schulraum nicht ausreicht, um alle zu diesem Zeitpunkt noch zu verlagernden 6 inklusiven Klassen einschließlich deren OGS-Gruppen gleichzeitig aufzunehmen. Die Aufgabe des Schulstandortes Von-der-Recke-Str. 53 ist deshalb erst mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 (31.07.2013) vorgesehen. Die danach verbliebenen letzten vier Klassen wechseln zum Beginn des Schuljahres 2014/15 (01.08.2014) - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anderes entscheiden - im Klassenverband zum Schulstandort Rastenburger Str. 1. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in der schulfachlichen Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Bochum (siehe Kapitel III/2) geforderte Nutzung der langjährigen und umfangreichen Erfahrung mit vorbildlichem Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern weiterhin sichergestellt werden kann.

Parallel dazu wird der Schulstandort Von-der-Recke-Straße 53 zum 01.08.2014 aufgegeben.

### 2.2 Auslaufende Auflösung der Grundschule Eppendorf, Ruhrstr. 30, 44869 Bochum

Die Grundschule Eppendorf wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend aufgelöst. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die nach Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) dort noch

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

verbliebenen 4 Klassen wechseln - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden -, zum Schuljahresbeginn 2014/2015 (01.08.2014) im Klassenverband zum Schulstandort Ruhrstr. 150. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Schulbetrieb an der Ruhrstr. 30 eingestellt.

### **2.3 Auslaufende Auflösung der Kirchscheule Langendreer, Alte Bahnhofstr. 12, 44892 Bochum**

Die Kirchscheule Langendreer wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend geschlossen. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die ab dem Schuljahr 2015/2016 dort noch verbleibenden 3 Klassen können im Klassenverband - sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden -, zum Schulstandort Am Neggenborn, zur Alten Bahnhofstr. 170 oder zum Haupt- bzw. Teilstandort der Michael-Ende-Scheule wechseln. Gleichzeitig (01.08.2015) wird dieser Schulstandort aufgegeben.

### **3. Auflösung eines Teilstandortes**

#### **3.1 Teilstandort Roonstr. 1, 44866 Bochum des Grundschulverbundes Glückaufscheule, Bochumer Str. 69/71, 44866 Bochum**

Der Teilstandort des Grundschulverbundes der Glückaufscheule, Roonstr. 1, 44866 Bochum wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) auslaufend geschlossen. Dort wird ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neue Eingangsklasse mehr gebildet. Die verbleibenden 3 Klassen (Jahrgangsstufen 2 – 4) werden längstens bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) weiter dort unterrichtet. Die ab dem Schuljahr 2014/15 verbleibenden 2 Klassen wechseln, sofern sich die Eltern im Einzelfall nicht anders entscheiden, zum 01.08.2014 im Klassenverband zum Hauptstandort. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Teilstandort aufgelöst.

### **4. Errichtung von Grundschulverbänden**

#### **4.1 Feldsieper-Scheule, Feldsieper Str. 94, und Carl-Arnold-Kortum-Scheule, Fahrendeller Str. 27, 44787 Bochum**

Die bislang organisatorisch selbstständige Carl-Arnold-Kortum-Scheule wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Feldsieper Scheule“ errichtet.

#### **4.2 Gemeinschaftsgrundschule Hofstede, Rastenburger Str. 11, 44809 Bochum, und Grundschule Hordel, Hordeler Heide 169 e, 44793 Bochum**

Die bislang organisatorisch selbstständige Grundschule Hordel wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Gemeinschaftsgrundschule Hofstede“ errichtet.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 3

Vorlage Nr.: 20121549

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
40 (3862) 40 1 (3864) 40 11 (3846)	

**4.3 Gemeinschaftsgrundschule Am Neggenborn 75, 44892 Bochum, und Schule an der Bömmerdelle, Hörder Str. 116, 44892 Bochum**

Die bislang organisatorisch selbstständige Schule an der Bömmerdelle wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes GGS Am Neggenborn“ errichtet.

**4.4 Brenscheder Schule, Markstr. 290, 44801 Bochum, und Borgholzschule, Borgholzstr. 27, 44799 Bochum**

Die bislang organisatorisch selbstständige Borgholzschule wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) gemäß § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst und in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SchulG ab dem ersten Tag des folgenden Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) als grundsätzlich einzügiger Teilstandort des neuen „Schulverbundes Brenscheder Schule“ errichtet.

**5. Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

In Übereinstimmung mit der am 08.11.2012 beschlossenen Schulentwicklungsplanung – Teilplan Grundschulen - Fortschreibung 2012 - 2018 - (Beschlussvorlage Nr. 20121538) und dem daraus resultierenden Beschluss über schulorganisatorische Maßnahmen (siehe Pkte 1.1 – 4.4 dieser Beschlussvorlage) zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) wird aufgrund des bestehenden besonderen öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der im Begründungsteil genannten Ausführung die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO

1. für die Auflösung bzw. auslaufende Auflösung von Grundschulen
2. die Auflösung eines Teilstandortes und
3. für die Entscheidung über die Errichtung von 4 Grundschulverbänden sowie

gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 83 Abs. 1 SchulG für das NW (Schulgesetz NRW - SchulG vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011) beschlossen.